



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hannoversche Zustände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Hannoversche Zustände.

An der Verfassung des Königreichs Hannover vom 5. Sept. 1848 ist seit Ende des Jahres 1854 beständig herumgeführt worden, um die Seite zu ermitteln, von der sie am leichtesten angreifbar ist. Endlich am 19. Mai 1855 hat Herr von Lütken mit Hilfe eines Bundesbeschlusses die ersten Steine des Gewölbes herausgehoben.

Je tendenziöser die Gegner der Verfassung auftreten, desto vorurtheilsfreier, umsichtiger und praktischer haben sich die Freunde derselben zu halten.

Am schädlichsten wirkte unstreitig in der ganzen Angelegenheit die fast vierjährige Ungewißheit. Der Ministerwechsel brachte sie und jedes Mal waren die Cabineten mühsamer zu bilden und jede leidliche Uebereinstimmung im Schoße derselben mußte allmählig genügen, um die Departements nur vollständig zu besetzen. Woher sollten die neuen Männer am Staatsruder jedes Mal Halt, Kraft und Erfahrung nehmen? Es fehlte ihnen stets die argwohnlose Wechselwirkung mit dem Landtage und die ungetrübte Organisationslust, um statt an den Verfassungsparagraphen ihren Witz zu versuchen, an die Verbesserung der Landeszustände unmittelbar zu denken. Am schwächsten in seiner Zusammensetzung ist das gegenwärtige Ministerium, weil nach fünf gründlichen Ministerwechseln seit 1848 allmählig Mangel an geeigneten, d. h. tüchtigen und zugleich in den Streitpunkten entweder hinreichend vorurtheilsvollen oder indifferenten Männer eintrat. Nur der Ministerpräsident hat im bestehenden Cabinet staatsmännischen Blick und entsprechenden einseitigen Eifer, um die Verfassungsfrage allein in die Hand zu nehmen. Sämmtliche Collegen wurden von ihm nicht ohne Mühe aus zum Theil verborgenen Stellungen hervorgehoben und sind Männer, welche sich streng an Form und Vorschrift ihres Vorgesetzten halten. Man regiert deshalb in oberster Staatsstelle, wie es provinziellen Verhältnissen wahrscheinlich angemessener sein würde.

Diese Zustände verdanken wir unsrer unliebenswürdigen Ritterschaft, deren Selbstschätzung vielfach größer ist, als ihre Kenntnisse von der Heimath, ihre politische Einsicht und ihr Patriotismus. Mit wenigen rühmlichen Ausnahmen hat dieselbe seit 1815 niemals das Vaterland, aber stets das Standesinteresse im Auge gehabt. Stets kam es nur darauf an, die theuern Exemptionen zu schützen und die einträglichen Staatsstellen als Vorrecht des Adels zu wahren. Als bevorzugter Stand hatte man sich möglichst exclusiv und hochmüthig bewiesen. Mit Widerstreben fügte man sich der unvermeidlichen Ablösung der Grundlasten; man seufzte lange über Einbuße der Steuerfreiheit, trotzdem, daß sie wahrhaft glänzende Entschädigung einbrachte.

Als daher König Ernst August 1837 das Staatsgrundgesetz beseitigte,

frohlockte der Adel, indem er hoffte, die längst unhaltbar gewordenen Exemtionen nochmals zu stärken. Mit kurzfristigem Eifer ergriff man die Gelegenheit, die Jagdgesetze im abligen Sinne umzugestalten und den Bauer zu drücken, ohne doch die Ablösung der Grundlasten hemmen zu können. Man war übermüthig genug, durch das siegreiche Eindringen in die Staatsstellen den allen abligen Herren an Bildung mindestens gleichstehenden bürgerlichen Beamtenstand zu beleidigen und es fehlte nicht an Leichtsinne, die königliche Kasse von der Staatskasse zu trennen, um ohne ständische Controle über jene verfügen zu können. Man hatte es aber 1847 auch schon dahin gebracht, daß die königliche Kasse fast nicht mehr allein bestehen konnte! Für stark hielt sich der Adel, weil er großen Einfluß bei Hofe besaß und politische Rechte bewahrte er sich, um sie zu vernachlässigen.

So haben sich die Stärke und Schlaueheit, als sie eine Probe bestehen sollten, schlecht bewährt. Sobald die Statistik reden durfte, ergab sich der wahre Grund, warum der Adel sich nie schmollend auf seine Stammgüter zurückzog, sondern unter allen Umständen gern königlicher Diener war. Und als der Edelmann aufgerüttelt vor der Nation reden sollte, gab er statt der Beweismittel schwungvolle Redensarten; wie alle andern Ungeübten.

Von 8 Millionen Morgen Ackerland und Forsten sind 6 Millionen auf Bürger und Bauern zu rechnen, $1\frac{1}{2}$ Million auf das Domänengut und kaum $\frac{1}{2}$ Million auf Rittergüter. Es ist niederschlagend, zu sagen, wie die Rittergüter heruntergekommen waren. Ein Fünftel derselben hatte nicht die Größe eines ansehnlichen Bauerhofs; ein Sechstel erreichte nur diesen. Von 19 Gütern wurde gar keine Grundsteuer gezahlt; 77 blieben dabei unter 10 Thalern; 79 zahlen 10—25 Thlr.; 137 25—50 Thlr.; 223 50—100 Thlr.; 197 100—200 Thlr.; 91 200—500 Thlr.; 19 500—1000 Thlr.; und nur 3 über 1000 Thlr. Die Grundsteuer dieser Rittergüter beträgt, indem acht Majoratsherrn zusammen 11,271 Thlr. steuern, im Ganzen 90,657 Thlr.; während außerdem noch 1,151,043 Thlr. an Grundsteuer im Lande aufgebracht werden. Uebermäßig groß sind demnach die Mittel nicht, um dem hannoverschen Edelmann ausgesuchte Erziehung, wissenschaftliche Bildung, unabhängige Stellung und weiten freien Gesichtskreis, welche für den Gesetzgeber gefordert werden, zu verschaffen. Außerdem fehlt dem geringen Besitz — mit Ausnahme des Herzogthums Bremen — selbst noch die aristokratische Organisation, welche sich z. B. der Bauernstand der Nordseemarschen in hohem Grade bewahrt hat. Von feudalen Vorrechten, Patrimonialgerichten und dergleichen gibt es nur noch schwache Fragmente. Während man in Preußen dem Bürgerstande vor Zeiten den Ankauf von Rittergütern untersagen konnte, sind in den althannoverschen Ritterschaften auch die bürgerlichen Gutsbesitzer stets stimmberechtigt geblieben. Von jenem ursprünglich schönen Verhältniß, das sich die bäuerliche

Nachbarschaft dem einflussreichen, aber auch einsichtsvollen und wohlwollenden Gutsherrn gern und mit Vertrauen angeschlossen, fand sich, als es darauf angekommen sein würde, kaum eine schwache Spur. Die ablige Geburt sollte das alles gutmachen.

So überraschte das Jahr 1848 den Adel in trägen Illusionen. Selbst der Edelmann ergab sich — einer gehobenen Stimmung. Es war zum Theil diese enthusiastische Stimmung, zum größten Theil Furcht und Heuchelei, was im Jahr 1848 die politischen Actionen unsres Adels bestimmte. Eine Schrift von Dr. Albert Oppermann, Obergerichtsanwalt in Nienburg „Zur Geschichte des hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848, namentlich in Beziehung auf die Anträge des Reclamationsausschusses vom 15. März, betreffend die §§. 33 und 36 dieses Gesetzes“ (Leipzig, Otto Wigand. 1853) verfolgt die Landtagsverhandlungen und namentlich die Reden der ersten Kammer, welche zum Verfassungsgesetz vom 5. Sept. mitwirkten, mit einer Genauigkeit, die manchem der Herrn gegenwärtig sehr unangenehm sein wird. Zu beachten ist dabei, daß keine Neulinge auf parlamentarischem Boden, sondern daß die bereits 1837 nach dem Wahlgesetz von 1840 gewählten Kammern die Hauptneugestaltungen vollbrachten.

Der jüngst vielgenannte §. 180, welcher Verfassungsänderungen von dreimaliger Einstimmigkeit in beiden vollständig besetzten Kammern, oder von dreimaliger Zweidrittelmajorität auf zwei einander folgenden Landtagen abhängig machte, wurde in erstgenannter Weise mit einstimmigem Ruf des Adels durchaus ordnungsmäßig beseitigt, um die nothwendigen Aenderungen des Grundgesetzes durch einfache Majoritäten beschließen zu können.

Dann bezeichnete eine Adresse an den König die „Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung, sowie Aufhebung aller Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte“ als nothwendig. Herr von Hohenberg bedauerte bei der Gelegenheit in der ersten Kammer, daß man der öffentlichen Meinung schon seit dreißig Jahren so wenig Gewicht beigelegt habe. Ob man denn glaube, ihr noch entschiedener entgegenhandeln zu können? Sehr ehrenhaft sei es, das Recht auch der öffentlichen Meinung gegenüber zu vertheidigen; aber wenn sie, wie hier, kein Unrecht verlange, so sei es billig, sie zu rechter Zeit zu benutzen. Von einem andern Herrn wurde hinzugefügt: Das schönste Vorrecht des Adels sei stets gewesen, sich fürs Vaterland zu opfern und er bringe mit Freuden dem Vaterlande sein Opfer dar, indem er für die Adresse stimme. Nur zwölf Mitglieder der Adelskammer erklärten sich gegen die Adresse. Wurde später von den Rittersn behauptet, der Beschluß sei ihnen durch Drohungen abgenöthigt worden, so ist das nach Aussage der unverdächtigsten Zeugen eine Unwahrheit. Zuzugeben ist nur, daß die einschlagende Abstimmung mit jenen Vorgängen zusam-

mentraf, wodurch in Berlin die Beschickung der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. nicht durch die Wahlen des Landtags, sondern nach allgemeinem Stimmrecht herbeigeführt wurde.

Allerdings normirte jener erwähnte Satz der Adresse das Weitere. Selbst dem Adel erschien es damals wünschenswerth, die damalige Grundlage der ersten Kammer zu verlassen, da man dieselbe Basis, ohne in das Privatrecht einzugreifen, nicht abändern konnte. Hinter der Umgestaltung der Kammer hofften die Herren wenigstens den Besitz an ritterschaftlichem Vermögen, Stiftungen, Klöstern, Stipendien zu retten. Man war allgemein einverstanden, die Vertretung der größern Grundeigentümer der bisherigen der Ritterschaften zu substituiren. Mancher Einsichtsvollere erinnerte sich dabei, daß schon 1819 die Rede davon gewesen war, die Bauern in die erste Kammer und somit dem Adel näher zu rücken, um so gemeinschaftlich den Städtern in der zweiten Kammer erfolgreicher zu widerstehen. In der Vertretung des Grundeigenthums lag noch die einzige Möglichkeit, das Zweikammersystem zu halten, dem die unaufhaltsamen Fortschrittmänner von allen Seiten beizukommen suchten. Dennoch blieb die Vertauschung der Begriffe von Rittergütern und großem Grundbesitz stets ein Wagniß, weil es nicht ungefährlich ist, die Wahl von der historisch berechtigten Corporation auf einen rationell zu begründenden, unerprobten Censur übergehen zu lassen. Im Einzelnen stieß die Durchführung außerdem auf die Schwierigkeit, die Stimmen in der einen Provinz nicht zu häufen und die andre Provinz nicht davon zu entblößen.

Auch bedurfte die erste Kammer besserer Kräfte, als ein Grundsteuercensus geben konnte. Durch die Einseitigkeit des eremten Grundbesitzes war die alte erste Kammer so lange zusammengehalten worden, wie es noch Exemptionen zu vertheidigen gab. „Die Einseitigkeit der bloßen Landwirthe,“ sagt Stüve in dem Sendschreiben an seine Wahlmänner in Münden (1852), „wurde von vielen gefürchtet und hätte beim Mangel der Kraft, welche Standesinteresse und gesellige Stellung dem Adel geben, die Kammer des Gewichts beraubt, das sie zum Heil des Staats haben sollte. Umso mehr wurde der Gedanke gefaßt, hier diejenigen Stände zu vereinigen, auf denen am meisten das Leben der Gegenwart beruht, in denen eine Zusammengehörigkeit, eine corporative Bedeutung noch erkannt wird oder nach Entwicklung ringt. Hier sollte die Vertretung in der ersten Kammer zugleich Stützpunkt für eine kraftvollere Entwicklung des körperschaftlichen Lebens verbürgen und jener Kammer selbst eine solche Allgemeinheit des Interesses geben, welche derselben genügende geistige Kräfte zuführte.“

Es sollte eine wahrhaft ständische Institution sein; ständisch im Sinne der lebendigen Gegenwart. Daß diese Dinge nicht für den Augenblick, wo man sie brauchte, vorbereitet waren, fällt derjenigen Schule zur Last, welche sich in Berlin

eit 1832 fortsetzte und viel von historischer Entwicklung, von Recht, Freiheit, Emancipation aus der Hand der Bureaukratie redete, aber wenn es der praktischen Anwendung galt, nie eine Stadt, eine Gemeinde, einen neuerdings emporkommenen Gewerbszweig in das Auge faßte, sondern höchstens Patrimonialgerichte, Dienst bei Hofe, Exemtionen u. s. w. Nur Prälaten, Ritter, allenfalls Städte und höchstens Bauern sollten als Stände gelten. Was sind Prälaten besonders im Königreich Hannover? Was Ritter? Vertheidigen sie noch von ihren Schlössern aus das platte Land? Auch der Lehrstand schreitet nicht mehr in der geistigen Entwicklung den übrigen Ständen voran. Unmöglich darf der Wehrstand als der Inbegriff der männlichen Kraft aller Freien betrachtet werden. Im gesicherten Frieden sind vielmehr die Vertheidiger des Rechts, die Militia legis, nach deutscher Eigenthümlichkeit stark entwickelt, und Richter und Advocaten zeigten entschiedenen Drang nach corporativer Verfassung, wie denn auch in England der Richterstand im Oberhause sitzt. Als Nährstand stehen in einem vorwiegend landwirthschaftlichen Staate, wie Hannover, großer und kleiner Grundbesitz nahe beisammen. Am meisten hat der Bürgerstand seine Bedeutung gewahrt. Allein vertritt denn irgend eine Stadt das bedeutende Gewerbe, das sich außer ihnen, auf dem Lande als Hammer- und Hüttenwerk, als Fabrik entwickelte? Die Gewerbesteuer der Städte bringt etwa 54,000, die des Landes 67,000 Thlr. auf.

Aus diesen Grundgedanken ging die Gestaltung der neuen ersten Kammer hervor. Noch wurden die Bausteine roh zusammengebracht; manches sollte erst eine Probe bestehen; vieles erst seinen richtigen Unterbau erlangen. Namentlich sollten die Grundeigentümer in der Verwaltung der Provinzen, der Aemter und der Gemeinden ihre feste Stellung erhalten; die Gewerbevereine sollten dem Gewerbwesen corporative Verfassung verschaffen. Die Vertretung der Rechtsgelehrten sollte erst durch die Umgestaltung des Gerichtswesens eine feste Basis erlangen; aber auch jetzt schon sollten sie einen gesetzlichen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Dinge gewinnen, um dort nicht zurückgesetzt zu erscheinen, wo sie mit vollem Juge einen wesentlichen Einfluß verlangen konnten. Die Vertretung des Lehrstandes hatte manches Mißliche, doch mochte sie versucht werden. Hatten die Verhältnisse den Lehrstand in zwei Hälften gespalten, in Kirche und Schule, so mußte neben der Kirche auch der andern Hälfte, der Schule, die Ständesbedeutung gegönnt werden. Man bringe ihre eigenthümlichen Richtungen an das Licht, damit man erkenne, was dort vorhanden ist. Man knüpfe sie an die Verfassung, damit sie in dieser ihr eignes Recht achten lernen.

Die Mitglieder der Adelskammer waren im Wesentlichen mit diesen Sätzen einverstanden. Herr von der Decken gab ausdrücklich zu, daß die Bildung der ersten Kammer durch Wahlen aus der Ritterschaft nicht mehr haltbar sei. Er

verlangte für die künftigen Mitglieder wissenschaftliche Bildung, möglichst unabhängige Stellung, freien, über die Sorge für die täglichen Bedürfnisse erhobenen Gesichtskreis. Von der Vertretung überhaupt wollte er auch den Stand der Arbeiter nicht ausgeschlossen wissen, damit er sich allmählig an die Ordnung gewöhne, an die er ein Recht habe. In der eigentlichen Kraft der Bevölkerung sollte die erste Kammer ihre Stütze finden. Die Kraft liege im Mittelstande. Hannover habe einen Bauernstand, wie sich kein andres Land dessen rühmen könne: der Bauernstand müsse also mit dem gesammten Grundbesitz dort vertreten werden. Andre Herren erkannten wenigstens das Princip der damaligen Regierung an, wenn auch nicht die Durchführung in allen Einzelheiten.

Um für den großen Grundbesitz, welcher in der ersten Kammer Platz nehmen sollte, den Unterbau zu gewinnen, sollten die alten Provinzialstände, mit denen im vorigen Jahrhundert die Steueranlage zu vereinbaren war und denen jetzt außer der Verwaltung des Brandversicherungswesens und einiger Aemterbesetzung kein wesentliches Geschäft mehr oblag, entweder umgestaltet werden, oder wenn sie Schwierigkeiten machten, so wollte sie Stütze in ihrer bisherigen Unthätigkeit bestehen lassen und neben ihnen neue errichten. Zugestimmt war ihnen, daß die schon seit 1849 beabsichtigte Reform nicht ohne ihren Beirath geschehen solle: sie selbst interpretirten das später, als sei ihre „Zustimmung“ erforderlich. Von der Ständerversammlung wurde die Umgestaltung dagegen als allgemeine Landesangelegenheit betrachtet und sie wollte die Angelegenheit als solche allein entscheiden. So wurde, nachdem mit den bestehenden Provinzialständen hin und her „berathen“ war, das Gesetz vom 1. August 1851 errichtet, worin man den ritterschaftlichen Forderungen hinreichend nachgegeben hatte, indem der von Stütze für den Provinziallandtag angeetzte Censur beträchtlich erhöht und die Wählerschaft von 3287 auf 707 Köpfe herabgesetzt wurde.

Inzwischen waren aber in Deutschland jene Veränderungen vorgefallen, welche den preussischen Rittern den Muth und die Gelegenheit gaben, ihre Forderungen von Termin zu Termin zu erhöhen und was in Berlin geschah, fand in Hannover getreues Echo. König Ernst August starb, ohne das von ihm genehmigte Gesetz vom 1. August auch durchzuführen; sonst wäre er der Mann gewesen, auch den Rittern sein Halt zuzurufen! Mit Georg V. ergriff das Ministerium Echele die Zügel, indem es die Herren von der Decken und von Borries als entschiedene Vorkämpfer der ritterschaftlichen Ansprüche in sich aufnahm. Indes war Herr von Echele, welcher 1848 Kaltblütigkeit genug bewiesen hatte, gegen die Aufhebung der Adelskammer zu stimmen, jetzt wieder hinreichend umsichtig, das provinziallandschaftliche Zustimmungsrecht als mit der Staatseinheit und der Souveränität des Königs unvereinbar anzusehen und

die Herren von der Decken und von Borries schieden um dieser Differenz willen sehr bald aus dem Cabinet.

Jene Vorschläge, welche Herr von Schele sodann in Bezug auf die Umgestaltung der Verfassung, namentlich der ersten Kammer, im Jahre 1852 und 1853 modificirt wiederholte, hätten vom damaligen Landtage nicht abgelehnt werden sollen. Sie stützten sich auf die seit 1848 gemachten Erfahrungen und wünschten den abgeschnittenen historischen Faden der Entwicklung wieder anzuknüpfen. Verstärkt sollte der große Grundbesitz in erster Kammer werden; aber der Stand der Juristen, der Geistlichkeit und Lehrer sowie der Universität und der großen Gewerbetreibenden sollte neben ihm Platz behalten. Ueber das Zahlenverhältniß dieser Elemente konnte gestritten werden. Der ganze Plan war ein aufrichtiger Vermittlungsvorschlag zwischen den kämpfenden Parteien und außerdem den deutschen Verhältnissen, welchen sich der Einzelstaat nicht ganz entziehen soll, angemessen. Als das Ministerium in der zweiten Kammer trotz der Unterstützung der Stüve-Lindemannschen Partei wiederholt in der Minorität geblieben, mußte es freilich zurücktreten.

Längst hatten sich inzwischen sechs von den neun Ritter- und Landschaften des Königreichs an die Bundesversammlung gewendet. Sie wiederholten ihre Eingaben 1851, 1852 und 1853. Herr von Münchhausen, sowie Herr von Schele widerstanden; nicht so der gegenwärtige Ministerpräsident Herr von Lütken. Im Gegentheil! Er ließ eine Denkschrift für die Bundesversammlung ausarbeiten, welche die Begründung der ritterschaftlichen Beschwerde zugab. Die Aufhebung der abligen Standschaft in erster Kammer sei formell nicht rechtsbeständig, weil die ritterschaftlichen Deputirten, welche ihre Zustimmung dazu ertheilten, unbefugt gewesen; denn sie hätten nur die Ausübung der Standschaft, nicht das Recht der Corporation auf Standschaft zu repräsentiren gehabt. Ebenso wird behauptet, daß das Gesetz vom 1. August über die Organisation der Provinzialstände ohne Mitwirkung der Provinzialstände unrechtmäßig entstanden sei. Sie ging weiter, indem sie die Aufhebung des § 180 über den Modus der Verfassungsänderungen für verfassungswidrig erklärte.

Dem traten die Mitglieder des Märzministeriums von 1848 in einer „Beleuchtung der k. hannov. Denkschrift“ mit Kenntniß und Scharfsinn entgegen. Satz für Satz der Anklage wie sie Geh. Regierungsrath Zimmermann mehr spitzfindig als gerade und juristisch gestützt formulirte, werden widerlegt. Namentlich wird auf das Unerhörte und Gefährliche hingewiesen, durch eine officiële Denkschrift die Rechtsbeständigkeit der Verfassung in Frage zu stellen, welche seit sechs Jahren in anerkannter Wirksamkeit steht und gegen welche der König selbst weder als Kronprinz noch bei seiner Thronbesteigung den geringsten Zweifel erhob. In Beziehung auf die einzelnen Streitpunkte verweisen wir auf die „Beleuchtung“ selbst. Nur auf die Gefahren, welche

aus der Anerkennung der ritterschaftlichen Ansprüche hervorgehen, soll hingedeutet werden. Die Denkschrift sieht sie für die Ritterschaften selbst, welche durch augenblickliche Herstellung unhaltbarer Vorrechte auf keine Versöhnung mit dem Lande hingewiesen werden, vielmehr die Wiederholung des ganzen Kampfes von 1837—1848 ohne Rückblick und Zukunftsbahnung wiederholen. Das Land würde auch jetzt zu keiner stetigen Entwicklung seiner Zustände gelangen, die nur durch Dauer, Gewöhnung, allmäligen Ausbau Solidität erlangen. Wieder werden Jahre lang die besten Kräfte auf den Streit verwendet werden, die den Verbesserungen in den Landesanstalten zugewendet werden sollten. Und fände die bestehende Verfassung bei dem deutschen Bunde keinen Schutz, mahnt die Beleuchtung, so werde dadurch wieder in die Bahnen gelenkt, wo die Kraft, das Ansehen und das Vertrauen zu dem Bunde keinen Zuwachs erfahren.

Ohne Beachtung dieser Gegenschrift wurden jedoch die Beschwerden der hannoverschen Ritter und Landschaften von der Majorität der Bundesversammlung für begründet erachtet. Die Bundesversammlung sah sich für competent an, die hannoversche Regierung aufzufordern, die dortigen mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehenden staatlichen Einrichtungen in den nothwendigen Einklang mit jener zu setzen. Merkwürdige Parallelen würden zu ziehen sein zwischen der jetzigen Competenz, welche auf ein in Wien und Berlin festgesetztes Princip losseilt, und der Incompetenzklärung des Bundes vom 26. April 1839 in derselben hannoverschen Verfassungsangelegenheit auf Beschwerde anderer hannoverscher Corporationen. Doch wir verzichten und verweisen auf die Weserzeitung, welche in der Zeit vom 11. bis 18. Mai überraschende und lehrreiche Zusammenstellungen machte. Auch auf die Erklärungen der einzelnen Bundestagsgesandten wollen wir nicht näher eingehen. Die meisten Regierungen saßen die Angelegenheit als ihre eigne Parteisache auf. Sie charakterisirten damit ihr häusliches Verhältniß zum constitutionellen Leben. Sehr bemerkenswerth ist es deshalb, daß Württemberg geltend machte, die landständische Verfassung, von welcher die Bundesacte rede, sei keineswegs ausschließlich von der altständischen zu verstehen, und daß Baden in dem Votum vom 12. April erklärte, die hannoverschen Ritterschaften besitzen altergebrachtes ständisches Recht, das nicht ohne ihre Zustimmung aufgehoben werden dürfe; allein die Art der Ausübung dieses Rechts hänge von der allgemeinen Gesetzgebung ab und die Ritterschaften könnten nicht verlangen, daß die ihnen einzuräumende Vertretung nothwendig in der ersten Kammer stattfinden müsse.

Genug, der Bundesbeschluß vom 12. und vom 19. April ist erfolgt. Ein Bundescommissar war, wie es heißt, in Hannover abgelehnt und so überläßt jener Beschluß der hannoverschen Regierung die Verfassungsrevision. Die

Stellung des Herrn von Lütken ist dadurch keine leichte geworden. Sollte auch der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Adressen, welche den König um Schutz der Verfassung und Zusammenberufung der Stände angehen, kein großes Gewicht beigelegt werden, so kommt destomehr darauf an, daß bei der Gesetzgebung von 1848 die höchsten Autoritäten unsrer Gerichtshöfe mitgewirkt haben, die sich zwar nicht in Adressen aussprechen können, die aber, wenn die bestehende Verfassung für rechtungiltig erklärt würde, in der darauf folgenden Ständeverammlung das Wort ergreifen müßten. Daß Herr v. Lütken also, indem er zunächst dem Bundesbeschluß vom 12. August nachkommt, in der am 19. Mai publicirten königlichen Verordnung mit großer Voracht verfährt, ist der Situation durchaus angemessen. Es werden dort ohne Mitwirkung der Stände zunächst nur jener §. 33 der Verfassung, welcher die Umgestaltung der Provinzialstände der allgemeinen Gesetzgebung vindicirt und jenes Gesetz vom 1. August 1851, welches die Provinzialstände demgemäß organisirte, aufgehoben. Der von der Bundesversammlung ebenfalls als verfassungswidrig bezeichnete §. 36, welcher den Adel als solchen aus der ersten Kammer ausschloß, bleibt noch unerledigt. Die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses wird vorbehalten. In diesem Zögern schon den Beweis dafür zu sehen, daß der Bundesbeschluß, welcher das rechtmäßige Entstehen der Verfassung vom 5. September in Abrede stellt, im Ministerium die Majorität gegen sich gefunden habe, ist um so unhaltbarer, als die Denkschrift, welche meint, der §. 180 habe nicht, wie es geschehen, angetastet werden dürfen, aus demselben Ministerium hervorging. Nicht unmöglich, daß die fernern Verfassungsänderungen ermäßigt werden und daß der Versuch gemacht wird, sie mit dem Landtage zu Stande zu bringen. Aber alle Vermuthungen darüber sind gewagt und eitel, da die Regierung selbst sich in Geheimniß hüllt. Die Entwicklung muß erwartet werden. Wie dieselbe auch ausfalle, jeder Sieg der Ritter wird ein vorübergehender bleiben: die Ansprüche auf Verfassungszustände, welche der Landesart entsprechen, werden früher oder später wiederkehren und man wird alsdann auf die Stüveschen Organisationen zurückkommen, weil sie am wenigsten auf doctrinären Gebilden, sondern auf tiefem Verständniß dieses niedersächsischen Stammes beruhen.

Alle übrigen Sätze der Verfassung, welche Bestimmungen über den Regierungsantritt, die Ministerentlassung, die Judenemancipation u. s. w. betreffen, sind bei den jetzt bevorstehenden Debatten mit Ausnahme der Paragraphen, welche die richterliche und die communale Unabhängigkeit schützen, zur Nebensache geworden. Vor der Hand beruhen sie wenigstens und auch wir wollen sie in diesem Augenblicke nicht weiter berühren.